

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 3

Freitag, 4. Februar 2022

62. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand vom 14. Dezember 2021 S. 13

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2022 S. 14

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. Dezember 2021 S. 15

Kommunalverwaltung

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand vom 14. Dezember 2021

Der Zweckverband Hafen Straubing-Sand erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb „Hafen Straubing-Sand“ des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand.

§ 1

Eigenbetriebliche Einrichtung, Sondervermögen, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung des Zweckverbandes und ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) als Sondervermögen des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

(2) Der Betrieb führt den Namen „Hafen Straubing-Sand-Eigenbetrieb des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 5.112.918,81 Euro.

§ 2

Betriebszweck

(1) Im Vollzug der Verbandssatzung für den Zweckverband „Hafen Straubing-Sand“ vom 19. März 2016 obliegen dem Eigenbetrieb folgende Aufgaben:

- a) Errichtung, Betrieb und Vermarktung eines trimodalen Industrieparks samt Binnenhafen,
- b) Erschließung des trimodalen Industrieparks,
- c) Errichtung und Betrieb eines Gründerzentrums.
- d) Errichtung, Betrieb und Vermarktung eines Unternehmerzentrums für nachwachsende Rohstoffe (BioCubator) und
- e) Entwicklung eines Wirtschafts- und Technologiestandortes für nachwachsende Rohstoffe in der gesamten Region Straubing/Bogen.

(2) ¹Der Betrieb ist im Rahmen der Gesetze sowie unter Beachtung der Zuständigkeiten nach § 3 dieser Betriebsatzung zu allen Maßnahmen berechtigt, die mit dem in Abs. 1 genannten Betriebszweck zusammenhängen oder diese fördern. ²Der Betrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und gesetzlichen Pflichten anderer Organisationseinheiten im Rahmen der bestehenden Verwaltungsgliederung sowie externer Dienstleister bedienen.

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

§ 3**Zuständigkeiten, Betriebsleitung**

(1) Der Eigenbetrieb besitzt keine selbstständigen Organe.

(2) ¹Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind, entsprechend der Verbandssatzung, die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und die Geschäftsleitung. ²Auf den Betrieb sind insoweit die Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand und die von der Verbandsversammlung erlassene Geschäftsordnung anzuwenden.

§ 4**Wirtschaftsführung**

(1) Der Betrieb ist unter Betrachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

(2) ¹Auf die Wirtschaftsführung des Betriebes finden Art. 88 Abs. 5 Satz 1 GO sowie die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben insoweit Anwendung, als in dieser Betriebsatzung ausdrücklich hierzu keine anderen Regelungen getroffen worden sind. ²Damit gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur EBV (VwEBV).

§ 5**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6**Wirtschaftsplan, Zwischenberichte**

(1) ¹Gemäß § 13 EBV ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Dieser besteht aus dem Erfolgsplan (§14 EBV) und dem Vermögensplan (§15 EBV).

(2) Außerdem sind ein Stellenplan und ein Finanzplan gemäß §§ 16, 17 EBV vorzulegen.

(3) ¹Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsversammlung mindestens halbjährig über die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplans zu unterrichten, auf Verlangen des Verbandsvorsitzenden vierteljährlich. ²Abweichungen vom Plan sind, soweit nicht unbedeutend, zu erläutern.

(4) ¹Die Berichte zu erfolgsgefährdenden Mindererträgen entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 1 EBV sind an den Verbandsvorsitzenden zu erstatten. ²Der Verbandsvorsitzende legt diese Berichte anschließend der Verbandsversammlung vor.

§ 7**Buchführung und Kostenrechnung**

Buchführung und Kostenrechnung erfolgen nach § 18 EBV.

§ 8**Gewinn- und Verlust**

Über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9**Örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung, Entlastung**

(1) Der Eigenbetrieb unterliegt der örtlichen und der überörtlichen Prüfung.

(2) Der Umfang der Rechnungsprüfung bestimmt sich nach Art. 106 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GO; Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mitabzustellen.

(3) Der Beschlussfassung über die Entlastung durch die Verbandsversammlung hat die örtliche Rechnungsprüfung voranzugehen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 14. Dezember 2021

ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Josef Laumer
Landrat

Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau
für das Wirtschaftsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.944.510,00 €
in den Aufwendungen mit	3.090.050,00 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.300.000,00 €
und in den Ausgaben mit	1.300.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

323.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit wird gemäß § 8 Abs. 2 EBV der Planverlust in Höhe von 997.040,00 € von den Zweckverbandsträgern eingefordert.

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2022 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Passau, 11. Januar 2022

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
vom 21. Dezember 2021**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„56) in der Gemeinde Ringelai vom 21. Dezember 2021.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 21. Dezember 2021
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

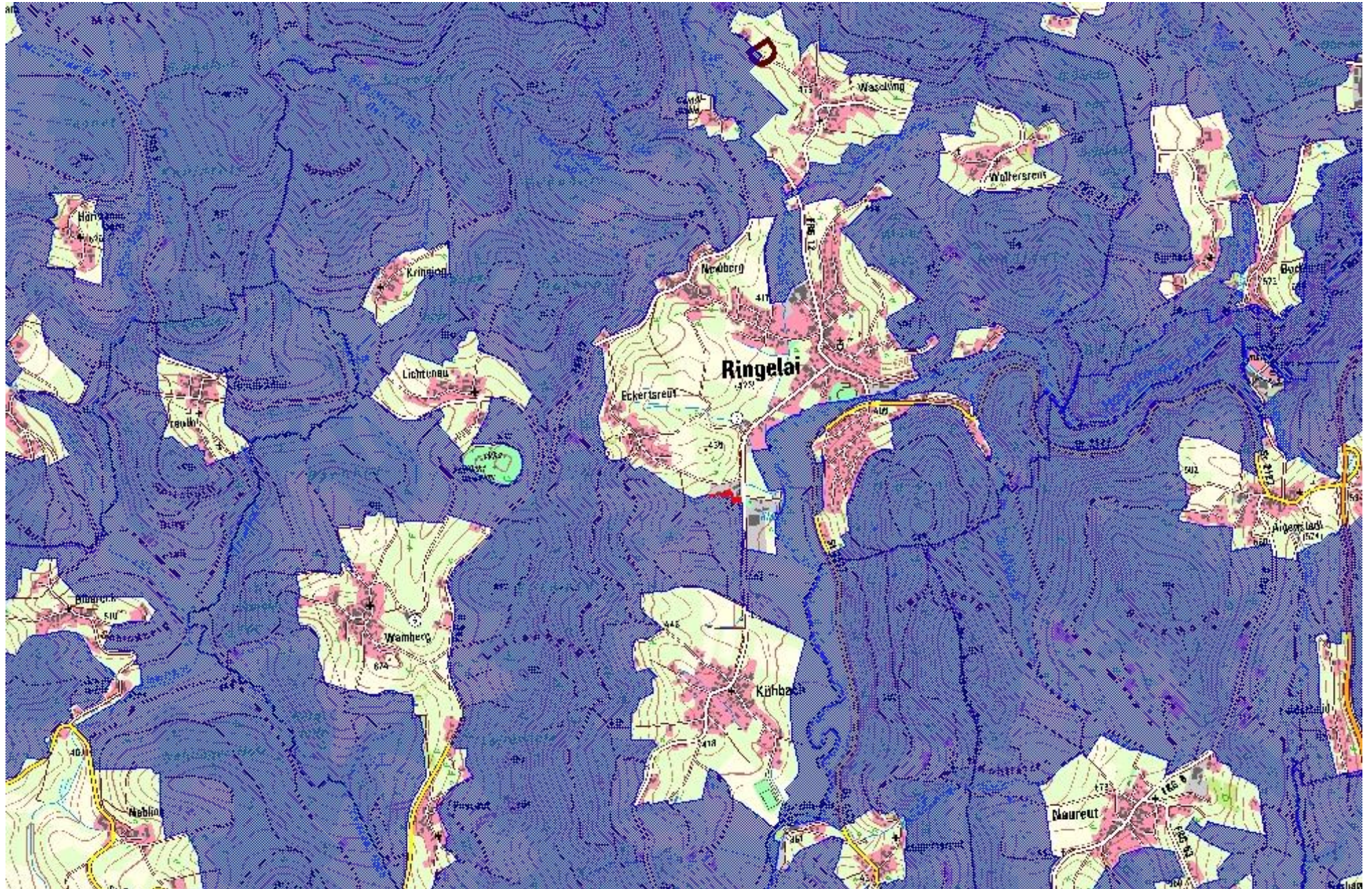
Sebastian Gruber
Landrat

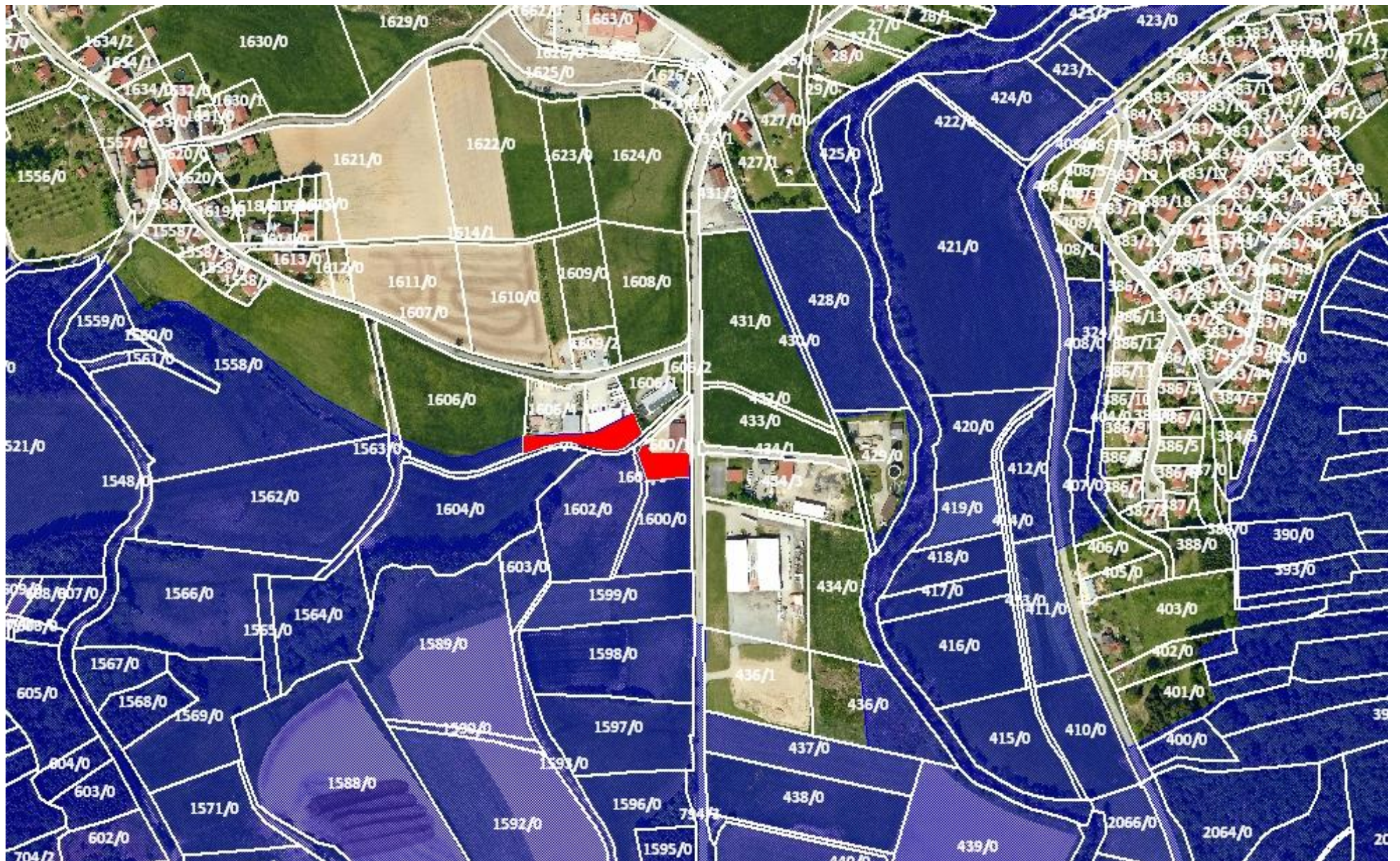
Anlagen:

2 Karten M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.





M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmegelände

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat